



Schutz- und Hygienekonzept des ESV München-Freimann

zur Durchführung der vereinseigenen Sport- und Trainingsangebote
während der Corona-Pandemie
gem. der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(BayIfSMV)

Stand: 23.08.2021

Als Betreiber der Sportanlage des ESV München-Freimann e.V. hat der Verein, vertreten durch den Vorstand nachfolgende allgemein gültige Regelungen zur Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebs erlassen. Diese Regelungen gelten anlog auch für von Sportgruppen des ESV München-Freimann e.V. genutzten Sportanlagen anderer Betreiber, sofern von diesen keine weiterführenden, ergänzenden Regelungen erlassen wurden.

Die Konzepte des Vereins wurden auf Grundlage des anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Rahmenkonzepts Sport (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege erlassen. Die dort näher ausgeführten Detailregelungen (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Konzepts und immer dann gültig, sofern dieses Konzept keine Spezifizierungen vornimmt. Darüber hinaus ist jeglicher Sportbetrieb und die Ausübung sportlicher Aktivitäten auf bzw. in den Sportanlagen des ESV München-Freimann nur unter strikter Einhaltung der Regelungen der Infektionsschutzmassnahmenverordnung des Freistaates Bayern und unter Beachtung der Haus- und Platzordnung des ESV München-Freimann sowie dieses Schutz- und Hygienekonzeptes gestattet. Der Sportbetrieb des Vereins hat ausnahmslos Vorrang.

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer*innen, Übungsleiter*innen) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich. Auf das Tragen der Maske darf verzichtet werden, wenn outdoor der Mindestabstand eingehalten werden kann, während des Duschens und während der aktiven Sportausübung.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden mind. einmal täglich gereinigt.
- Die Umkleieräume sind geöffnet, die maximale Anzahl von gleichzeitig zugelassenen Personen ist zu beachten..
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

- Die Vereinsgaststätte und der Biergarten sind geöffnet. Das Schutz und Hygienekonzept der Gaststätte ist zusätzlich zu beachten.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person des Vereins sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von >35 gilt im gesamten Indoorbereich die sog. 3G- Regelung. Nur vollständige geimpfte, genesene oder getestete Personen erhalten Zutritt zu den Indoor-Sportangeboten des ESV München-Freimann e.V.

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

2. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).

- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände, außer es kann der Mindestabstand von 1,5 Metern permanent eingehalten werden (outdoor).
- Bei Betreten der Gebäude der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Unsere Indoor-Sportstätten werden nach jeder Sportstunde für 30 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.
- Die Teilnehmerzahl richtet sich nach der Größe der jeweiligen Räumlichkeit:

Für folgende Indoorsportstätten wird diese Gruppengrößewie folgt beschränkt (jeweils inkl. Übungsleiter*in):

- Gymnastikraum 14 Teilnehmer*innen
- Kegelbahn: 10 Teilnehmer*innen
- Gewichtheberaum 5 Teilnehmer*innen
- Schützenraum 8 Teilnehmer*innen plus 2 Schützen am Schießstand
- Tischtennisraum 20 Teilnehmer*innen
- Turnhalle 30 Teilnehmer*innen

- Kinder unter sechs Jahren sind von der Teilnehmerbeschränkung ausgenommen.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

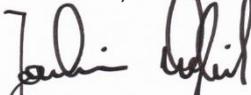
- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden **nur einzeln** betreten.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

Zuschauer bei Sportveranstaltungen sind nur im Rahmen der Regelungen der Infektionsschutzmassnahmenverordnung des Freistaates Bayern erlaubt. Der **Zugang zu den Sport- und Spielflächen** ist für Zuschauer untersagt.

München, den 23.08.2021


Joachim Dyllick
1. Vorsitzender